

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen
 - 1.1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheinsberg und dem Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee zur Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage Schönermark
 - 1.2. 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock
 - 1.3. 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee
 - 1.4. 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
 - 1.5. 5. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
 - 1.6. Wirtschaftsplan 2005 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
 - 1.7. Wirtschaftsplan 2005 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
 - 1.8. Bekanntmachung zur Auslegung der Wirtschaftspläne des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
2. Bekanntmachungen
 - 2.1. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock
 - 2.2. Öffentliche Zustellung - Pavel Babak
 - 2.3. Öffentliche Zustellung - Iryna Foiht
 - 2.4. Öffentliche Zustellung - Katsiaryana Kemza
 - 2.5. Öffentliche Zustellung - Aksena Kemza
 - 2.6. Öffentliche Zustellung - Yanwen He
 - 2.7. Öffentliche Zustellung - Amin Samir Abdelaty Zaki
 - 2.8. 3 Öffentliche Zustellungen - Frank Kretschmer
 - 2.9. - 2.10. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 2.11. Kraftloserklärung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
3. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
 - 3.1. 2004 - 104 Vergabe von Bauhauptleistungen OSZ OPR, Haus D
 - 3.2. Kreistag 9. Dezember 2004 – öffentlicher Teil
 - 3.2.1. 2004-108 Bildung des Ausschusses für Arbeitsmarkt
 - 3.2.2. 2004-081/1 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
 - 3.2.3. 2004-106 Errichtung und Betreibung eines Gesundheitsversorgungszentrums durch die Ruppiner Kliniken GmbH
 - 3.2.4. 2004- 089 Beschluss über die Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Landrates
 - 3.2.5. 2004 -095 Prüfbemerkungen des Landesrechnungshofes zum Vergabewesen des kommunalen Versicherungsschutzes
 - 3.2.6. 2004 -093 Eingliederung der Gemeinde Herzsprung in die Gemeinde Heiligengrabe -- Anhörung des Kreistages
 - 3.2.7. 2004-100 Eingliederung der Gemeinde Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe – Anhörung des Kreistages
 - 3.2.8. 2004-102 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 - 3.2.9. 2004-107 Haushalt 2004 – über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - 3.2.10. 2004 - 022/1 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren
 - 3.2.11. Unterstützung des Kreistages für die Bewerbung der Fontanestadt Neuruppin zur Landesgartenschau 2009
 - 3.2.12. Antrag der SPD-Fraktion
 - 3.2.13. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - 3.2.14. Antrag der PDS-Fraktion zur Schülerbeförderung
 - 3.3. Nichtöffentlicher Teil
 - 3.3.1. 2004 -099 Vergleich mit der AOK des Landes Brandenburg – stellvertretend für alle Krankenkassen des Landes Brandenburg
 - 3.3.2. 2004-105 Grundstücksverkauf Neustadt/Dosse
4. Bekanntmachungen der Gemeinde Fehrbellin
 - 4.1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2005
 - 4.2. 1.Änderungssatzung zur Hauptsatzung

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) die am 24.11.2004 / 03.11.2004 von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg beschlossene und am 25.11.2004 / 01.12.2004 von den Vertragsparteien unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage Schönermark sowie die unter dem Az.: 30/15 ZV/Stadt Rhbg.-TAV L.-G./01/05 am 06.01.2005 erteilte kommunalaufsichtliche Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bekannt.

Neuruppin, den 06. Januar 2005

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

Kommunalaufsichtliche Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rheinsberg und dem Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg haben am 24.11.2004 / am 03.11.2004 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage Schönermark beschlossen. Die Vereinbarung wurde am 25.11.2004 durch den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee / am 01.12.2004 durch den Bürgermeister der Stadt Rheinsberg und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 und der bereits am 22.05.1995 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird

zwischen der
Stadt Rheinsberg, vertreten durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
dienstansässig in
Seestraße 21, 16831 Rheinsberg,
im Weiteren „**Stadt Rheinsberg**“ genannt,

und dem

Trink- und Abwasserverband Lindow - Gransee, vertreten durch den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung geschäftsansässig in

Ruppiner Straße 13A, 16775 Gransee,
im Weiteren „**TAV Lindow - Gransee**“ genannt,
diese Vereinbarung geändert und wie folgt neu gefaßt:

Präambel

Die Vertragsparteien haben sich bereits 1995 das Ziel gesetzt, sämtliches im Territorium der Stadt Rheinsberg anfallendes Schmutzwasser auf die Kläranlage Schönermark aufzuleiten und dort entsprechend den geltenden Vorschriften zu behandeln und zu reinigen. Dadurch soll zum einen die im Territorium der Stadt Rheinsberg vorhandene sensible und schützenswerte Natur und Umwelt von gereinigtem Schmutzwasser freigehalten, zum anderen eine höhere Auslastung der Kläranlage Schönermark erreicht werden.

Die Parteien haben auf Grundlage einer öffentlich - rechtlichen Vereinbarung vom 22.05.1995 ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Einleitung und der vorschriftsmäßigen Reinigung des Schmutzwassers festgelegt.

Im Rahmen dieser Vereinbarung gewährte der TAV Zechlin dem TAV Lindow - Gransee zur Errichtung der Kläranlage Schönermark einen Investitionskostenzuschuss, welcher für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung und damit für die Nutzungsberechtigung für die Kläranlage für den TAV Zechlin gebührenmindernd wirkt. Die nachfolgende öffentlich - rechtliche Vereinbarung soll die ursprüngliche Vereinbarung vom 22.05.1995 ändern und neu fassen sowie die Vertragsregelungen den nunmehr tatsächlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie den geänderten gesetzlichen Bestimmungen anpassen.

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Stadt Rheinsberg verpflichtet sich, das gesamte im Territorium anfallende Schmutzwasser einschließlich der Fäkalabwässer und der Fäkal-schlämme nach Schaffung der technischen Voraussetzungen auf die Kläranlage Schönermark aufzuleiten.
Der TAV Lindow - Gransee verpflichtet sich im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kläranlage Schönermark zur Abnahme des von der Stadt Rheinsberg in die Abwasserdruckleitung Rheinsberg - Schönermark eingeleiteten Schmutzwassers und zu dessen Beseitigung im Sinne des § 66 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes. Insbesondere erfolgt durch den TAV Lindow - Gransee die vorschriftsmäßige Reinigung des eingeleiteten Schmutzwassers einschließlich der notwendig vorzunehmenden Maßnahmen zur Schlammbehandlung. Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt Rheinsberg zur Abwasserbeseitigung aus § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes und § 18a des Wasserhaushaltgesetzes durch diese Vereinbarung unberührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die mit dieser Vereinbarung eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen in dem jeweiligen Verbandsgebiet bzw. Territorium durch Veröffentlichung dieser Vereinbarung bekannt zu geben. Desweiteren verpflichten sich die Parteien, die jeweiligen sich aus dem Charakter der Rechtsform eines Zweckverbandes bzw. einer Gemeinde hervorgehenden Rechte und Pflichten des Anderen zu respektieren und diese dann und insoweit möglich einzuschränken, wie es der ordnungsgemäße Betrieb der Kläranlage Schönermark erfordert.
Die Parteien informieren einander unverzüglich über absehbare baurechtliche Planungen im jeweiligen Verbandsgebiet und erörtern gemeinsam in darauffolgenden Treffen - mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr - die daraus voraussichtlich resultierenden Folgen für den Betrieb der Kläranlage Schönermark und der Anlagen zur Schmutzwasserüberleitung Rheinsberg - Schönermark.
- (3) Das anfallende Schmutzwasser aus dem Territorium der Stadt Rheinsberg wird an der Übergabestelle Station 5,8 + 65 der Schmutzwasserdruckleitung Rheinsberg Schönermark, deren genaue Lage aus der beiliegenden Anlage 1 hervorgeht (hinter dem Streckenschieber nach Unterquerung des „Kleinen Rhin“), durch den TAV Lindow - Gransee übernommen. Für den Betrieb und die Unterhaltung der Schmutzwasserdruckleitung Rheinsberg - Schönermark einschließlich der dazugehörenden Anlagen bis zur Übergabestelle Station 5,8 + 65 ist die Stadt Rheinsberg selbst verantwortlich und trägt alle anfallenden Kosten.
- (4) Desweiteren sichert die Stadt Rheinsberg den ordnungsgemäßen und den Regelungen des Brandenburgischen Wassergesetzes entsprechenden Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen vor der Übergabestelle

zu, auch soweit die Anlagen im Territorium des TAV Lindow - Gransee und damit in dessen Gebietshoheit liegen, das heißt von der Station 0,0 + 00 bis 5,8 + 65.

- (5) Die Stadt Rheinsberg verpflichtet sich, folgende Einleitbedingungen einzuhalten:

1. Schmutzwassermenge:

Als Schmutzwasserhöchstmenge wird auf der Grundlage der gegenwärtig vorhandenen errichteten Kläranlage Schönermark eine Schmutzwassermenge von maximal 500.000 Kubikmeter pro Jahr, das heißt ein Mittel von 1.370 Kubikmeter pro Tag vereinbart. Es kann jederzeit eine Erhöhung der zu behandelnden Schmutzwassermenge durch die Stadt Rheinsberg schriftlich beantragt werden. Die Zustimmung zur Erhöhung der Abnahmemenge kann der TAV Lindow - Gransee von besonderen Vereinbarungen, insbesondere von der angemessenen Kostenbeteiligung an einem hierfür erforderlichen Ausbau der Kläranlage und der dazugehörigen technischen Anlagen abhängig machen.

2. Schmutzwasserbeschaffenheit:

Das einzuleitende Schmutzwasser muss der Beschaffenheit von häuslichem Schmutzwasser gemäß den Vorgaben des Arbeitsblattes 131 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) entsprechen. Weiterhin sind die Anforderungen des Arbeitsblattes A 115 der ATV in der jeweils gültigen Fassung sowie die in den Satzungen enthaltenen Einleitparameter für Schmutzwasser für die Vertragsparteien verbindlich.

Die Vertragschließenden verpflichten sich sicherzustellen, dass die Einleiter, bei denen die Ableitung von Schmutzwasser das nicht den v. g. Anforderungen entspricht vermutet wird, regelmäßig nach Aufforderung durch, die Stadt Rheinsberg oder den TAV Lindow - Gransee über die Art und die Beschaffenheit ihres Schmutzwassers sowie über die schädigende Wirkung der darin enthaltenen Stoffe und Verbindungen Auskunft geben und die dazu erforderlichen Gutachten sowie zur Überwachung des Schmutzwassers erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, auf ihre Kosten vorhalten. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Schmutzwasserproben bei den Einleitern ohne besondere Ankündigung selbst zu nehmen bzw. durch Dritte nehmen zu lassen und zu analysieren. Die Vertragsschließenden verpflichten sich ferner in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet sicherzustellen, dass bei Einleitern, bei denen Benzin, Benzol, Öl oder Fette anfallen, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) einbauen, betreiben und unterhalten. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN - Vorschriften verbindlich. Weiterhin werden die Vertragsparteien in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet gewährleisten, dass die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgt und das Abscheidegut vorschriftsmäßig beseitigt und an keiner anderen Stelle dem Schmutzwassernetz zugeführt wird. Die jeweiligen Vertragsschließenden haben jeden Schaden an der Schmutzwasseranlage zu ersetzen, der durch eine Verletzung der v. g. Überwachungs- und Kontrollpflichten und der in der Folge der Einleitung von Schmutzwasser, das nicht den hier vereinbarten Einleitbedingungen entspricht, entsteht.

- (6) Die Parteien werden die in ihrem Verbandsgebiet bzw. Territorium jeweils ansässigen Einleiter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anhalten, nur Schmutzwasser von solcher Art und Menge den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen, für welche die bestehenden technischen Voraussetzungen und Kapazität der Kläranlage Schönermark ausreichen.

Im Interesse des Gewässerschutzes und der Verwertung des Klärschlammes müssen Schadstoffe, die in der Kläranlage Schönermark nicht hinreichend entfernt werden können, durch Rückhaltung oder betriebseigene Vorbehandlungsmaßnahmen bereits an der Anfallstelle in ihrem Gehalt entsprechend reduziert bzw. entfernt werden.

Maßgebend für den erlaubten Schadstoffgehalt bei der Aufleitung des Abwassers sind die jeweils geltenden Überwachungswerte mit deren abgaberelevanten Abwasserparametern nach Maßgabe des Erlaubnisbescheides zur Einleitung von Abwässern aus der Kläranlage Schönermark in die jeweilige Vorflut.

Die bestehenden technischen Voraussetzungen und die Kapazität der Kläranlage Schönermark und jede Veränderung dieser werden vom TAV Lindow - Gransee nach Maßgabe der Betriebsdaten festgelegt und der

Stadt Rheinsberg gesondert schriftlich mitgeteilt. Überschreitungen der durch den TAV Lindow - Gransee festgelegten Kapazitätsdaten und der Konzentrationsparameter bei der Zuführung von Schmutzwasser dürfen gegenüber den verursachenden Einleitern nur vom TAV Lindow - Gransee genehmigt werden. Voraussetzung für eine derartige Genehmigung ist die schriftliche Kostenübernahmeerklärung der Stadt Rheinsberg für sämtliche dadurch entstehenden zusätzlichen Erweiterungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten gegenüber dem TAV Lindow - Gransee.

Erforderliche Investitionen zur Erreichung der Einleitfähigkeit von Schmutzwasser auf die Kläranlage Schönermark von Einleitern die ihre Tätigkeit im Territorium der Stadt Rheinsberg ausüben, tätigt die Stadt Rheinsberg selbst bzw. gehen bei notwendigen Folgeinvestitionen im Verbandsgebiet des TAV Lindow - Gransee im vollen Umfang zu seinen Lasten.

- (7) Im Übrigen stellt die Stadt Rheinsberg sicher, dass die Maßgaben und Anforderungen der Indirekteinleiterverordnung und der Abwasserverordnung erfüllt werden. Der TAV Lindow - Gransee wird durch die Stadt Rheinsberg in einer Übersicht jeweils zum 01.06. eines jeden Jahres über Anschlussnehmer, welche ihr Schmutzwasser indirekt einleiten und deren Schmutzwasser zur Kläranlage Schönermark geleitet wird, schriftlich informiert.
- (8) Das Einleiten von Niederschlagswasser in die Kläranlage Schönermark ist zu unterlassen.

§ 2

Entgelte, Zahlungsweise

- (1) Für die Behandlung des übergeleiteten Schmutzwassers, der Fäkalien und Schlämme berechnet der TAV Lindow - Gransee der Stadt Rheinsberg ein Entgelt, dessen Höhe mengenabhängig und kostendeckend kalkuliert wird. Die Gliederung der Kalkulation ist als Anlage 2 dieser Ergänzungsvereinbarung beigefügt und wird wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Der TAV Lindow - Gransee lässt die Kalkulation des Entgeltes wiederkehrend alle zwei Jahre überprüfen und holt eine Bestätigung von seinem vereidigten Wirtschaftsprüfer ein. Die Stadt Rheinsberg erkennt die Bestätigung der Kalkulation durch den Wirtschaftsprüfer schriftlich an oder lässt die Kalkulation auf eigene Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer ihrer Wahl prüfen. Kommen die Wirtschaftsprüfer der Vertragsparteien zu unterschiedlichen Ergebnissen und können sich die Parteien diesbezüglich nicht einigen, so wird auf Antrag einer Partei der Landrat des Landkreises Ostprignitz - Ruppin einen Wirtschaftsprüfer benennen, der durch die beantragende Partei mit der Prüfung der Kalkulation und der beiden vorliegenden Gutachten zu beauftragen ist und dessen Spruch für beide Parteien dann verbindlich ist. Die Kosten für die Tätigkeit dieses Sachverständigen tragen die Parteien je zu Hälfte. Erkennt die Stadt Rheinsberg dagegen die überarbeitete Kalkulation und die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des TAV Lindow - Gransee an, so gilt die Höhe des in der Kalkulation ausgewiesenen Entgeltes. Die erstmalige Überprüfung der Kalkulation erfolgte im Juli 2003. Die sich aus der jeweiligen Überprüfung ergebende Höhe des Entgeltes soll jeweils ab dem darauffolgenden 01.01. für die nächsten zwei Jahre gelten.
- (3) Auf das jährlich zu zahlende Entgelt zahlt die Stadt Rheinsberg einen monatlichen Abschlag. Die Höhe des Abschlages beträgt ein Zwölftel der Höhe des nach dem jeweiligen Wirtschaftsplan der Stadt Rheinsberg geplanten Entgeltes. Der Abschlag ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Eine Endabrechnung erfolgt jeweils zum 31.01. des Folgejahres für das abgelaufene Jahr, unter Zugrundelegen der tatsächlich übergeleiteten Mengen an Schmutzwasser (Messung am Hauptpumpwerk Rheinsberg und Fäkalienübergabestelle Zechow) und der gezahlten Abschläge. Ergibt sich nach der Endabrechnung, dass die Stadt Rheinsberg zu viel oder zu wenig gezahlt hat, so sind zu viel gezahlte Beträge mit zukünftigen Abschlägen zu verrechnen und zu wenig gezahlte Beträge innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung auszugleichen.

- (4) Der TAV Lindow - Gransee sichert zu, dass er eine separate Kostenstelle entsprechend dem Kostenplan (Anlage 2, Ziffer 1) des beigefügten Kalkulationsschemas für die Kläranlage Schönermark einrichtet.
- (5) Der TAV Lindow - Gransee informiert die Stadt Rheinsberg schriftlich bis zum 31.08. eines jeden Jahres über die Art und den Umfang der für das kommende Jahr erforderlichen Ersatzinvestitionen und die auf geänderte Vorschriften notwendigen Erweiterungsinvestitionen an der Kläranlage Schönermark. Die Stadt Rheinsberg beteiligt sich an den für diese Maßnahmen tatsächlich nachgewiesenen Kosten i.H.v. 35 v.H.. Dieser Anteil ist einen Monat nach Vorlage der Abrechnung fällig.

§ 3

Investitionskosten

- (1) Der Anteil an den Kosten zur Errichtung der Kläranlage Schönermark für die Stadt Rheinsberg beträgt 1.909.433,41 Euro (= nachrichtlich 3.734.527,15 DM).
- (2) Nachdem die vollständige Leistung des Betrages nach Absatz 1 erfolgt, wird der TAV Lindow - Gransee zugunsten der Stadt Rheinsberg eine Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung 2 des Grundbuches des Grundstückes der Kläranlage Schönermark, Gemarkung Schönermark, Grundbuchblatt 245, Flur 2, Flurstück 16/5 gegenüber dem Grundbuchamt beantragen und bewilligen. Die einzutragende Dienstbarkeit lautet wie folgt:
„Die Stadt Rheinsberg ist berechtigt, für die Dauer von 20 Jahren ab Eintragung die auf dem Grundstück befindliche Kläranlage jährlich in der Kapazität in Höhe von 500.000 Kubikmeter in Form des Einleitens von Schmutzwasser zu nutzen.“
Alle im Zusammenhang mit der Eintragung der Dienstbarkeit anfallenden Kosten werden von dem Berechtigten getragen.
- (3) Alle weiteren laufenden Aufwendungen werden über die Einleitgebühr gemäß § 2 abgegolten. Hinsichtlich einer notwendigen mengenmäßigen Erweiterung und daraus erforderlichen Investitionsaufwendungen wird auf § 1 Abs. 5 Ziffer 1 verwiesen. Für Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen, die auf Grund von geänderten Vorschriften beruhen, gilt § 2 Absatz 5.

§ 4

Leistungsstörungen

Für Störungen und sich daraus ergebenden Außerbetriebsetzungen der Kläranlage Schönermark sowie Mängel und Schäden, die durch Rückstau oder Hemmung im Schmutzwasserablauf entstehen, haftet der TAV Lindow - Gransee nicht.

Sollte der TAV Lindow - Gransee durch höhere Gewalt an der Abnahme des eingeleiteten Schmutzwassers aus dem Territorium der Stadt Rheinsberg ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Abnahmeverpflichtung bis zur Beseitigung der auf höherer Gewalt beruhenden Hindernisse und deren Folgen. Die Parteien sind für jeden Fall des Eintritts einer Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Abwasserbeseitigung zu unverzüglicher gegenseitiger Information verpflichtet.

§ 5

Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft und hebt die öffentlich - rechtliche Vereinbarung zwischen den Parteien vom 22.05.1995 auf. Sie wird für die Zeit von 20 Jahren geschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Parteien sind gleichermaßen berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Jahresende zu kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenem Brief gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen und ist zu begründen.
Ein wichtiger Grund ist nur dann anzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Weiterführung dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und einer detaillierten Interessenabwägung für die kündigende Partei als unzumutbar erscheinen lassen. Kein wichtiger Grund in diesem Sinne sind das Bestehen einer Privatisierung eines Verbandes sowie die Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung auf einen Dritten.

- Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn der Landrat des Landkreises Ostprignitz - Ruppin als zuständige Aufsichtsbehörde sie genehmigt.
- (3) Eine Aufhebung der Vereinbarung sowie die Beurteilung der Wirksamkeit einer solchen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieser Vereinbarung durch Kündigung oder Aufhebung hat die Stadt Rheinsberg einen Anspruch auf Auszahlung der zum Kündigungszeitpunkt noch nicht abgeschriebenen Beteiligung an den Errichtungskosten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Stadt Rheinsberg die Kläranlage Schönermark bereits seit 1995 nutzt und unter Berücksichtigung der eintretenden Folgen, die eine Beendigung der Einleitung von Schmutzwasser aus dem Territorium der Stadt Rheinsberg für die Kläranlage mit sich bringen, wird für jedes volle Kalenderjahr um das sich die Laufzeit dieses Vertrages verkürzt, ein Erstattungsbetrag zum gegebenen Zeitpunkt, anhand der vorliegenden Bedingungen, vereinbart.
Die Fälligkeit der Zahlung dieses Erstattungsbetrages ist gesondert zu vereinbaren. Die Stadt Rheinsberg verpflichtet sich, nach Zahlung des gesamten Erstattungsbetrages die Löschungsbewilligung gegenüber dem Grundbuchamt für die dingliche Sicherung des Nutzungsrechts unverzüglich zu erteilen.

§ 6

Rechtsnachfolge

Für den Fall einer Rechtsnachfolge für die Vertragsparteien verpflichten sich diese, dem jeweiligen Rechtsnachfolger sämtliche in dieser Vereinbarung enthaltenen Pflichten aufzuerlegen. Die Parteien werden mit ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger zudem vereinbaren, dass auch dieser im Falle einer Rechtsnachfolge mit dessen Rechtsnachfolger eine Übernahme der vorliegenden Vereinbarung zugrunde legt.

Die jeweilig von der Rechtsnachfolge betroffene Partei wird erst von ihren nach dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten frei, wenn der Rechtsnachfolger diese verbindlich übernommen hat.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Etwaig unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise nach dem gewollten Zweck am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.
- (2) Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (4) Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung,
- (5) Die Anlagen werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 8

Aufsichtsbehörden / Bekanntmachung

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung und Bekanntmachung durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz - Ruppin, Die Parteien weisen unverzüglich nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz - Ruppin in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Anlagen:

Anlage 1: Schnittstellenzeichnung
Anlage 2: Kalkulationsschema

Gransee, den 25.11.2004

Rheinsberg, den 1.12.2004

Für den Trink- und Abwasser-
verband Lindow-Gransee

Für die Stadt Rheinsberg

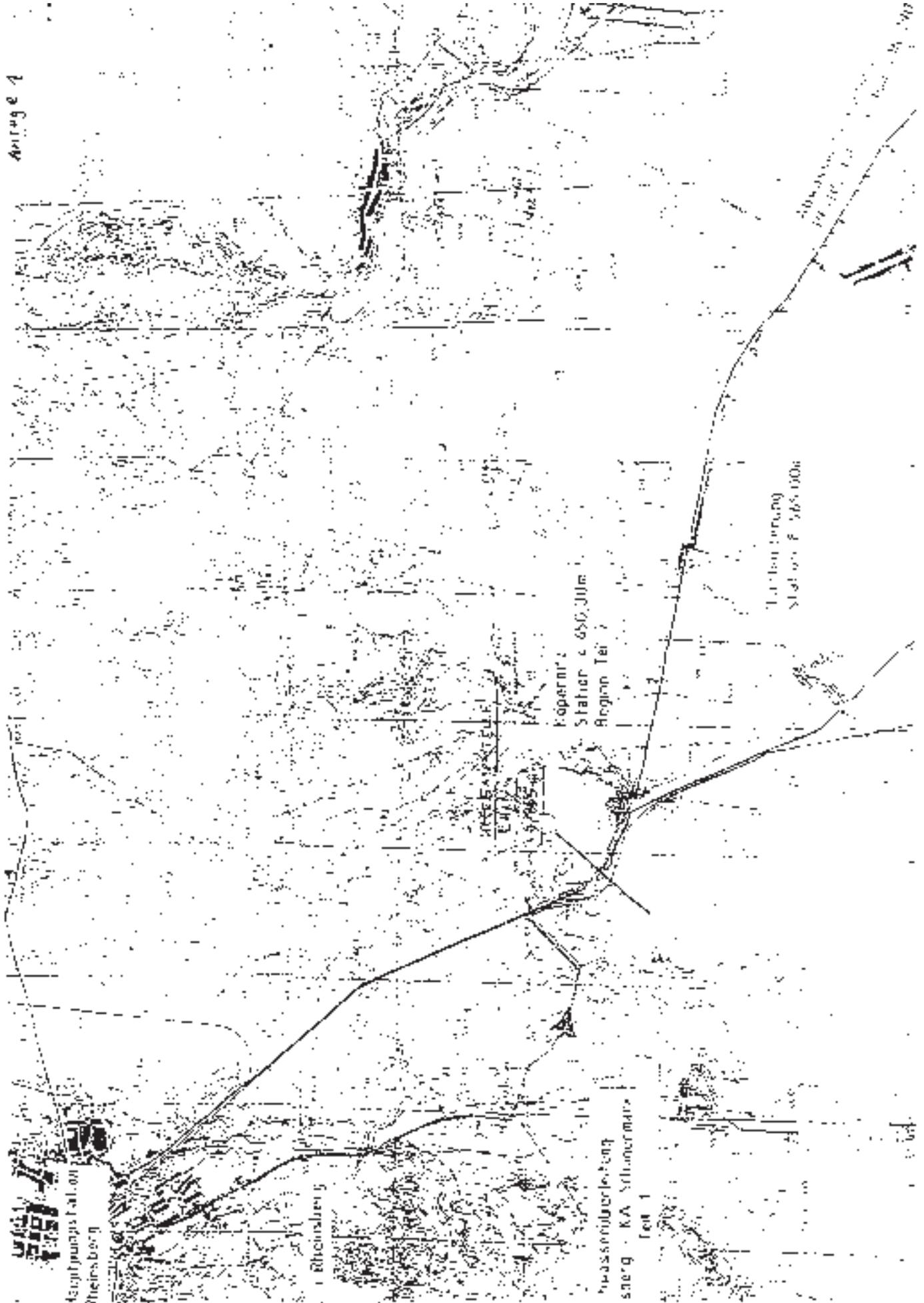
Kellner
Verbandsvorsteher

Richter
Bürgermeister

Hollin
Vors. der Verbandsversammlung

Kuhne
Vors. der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1: Schnittstellenzeichnung



Anlage 2 – Gliederung der Kalkulation

Die Kalkulation des Einleitentgeltes erfolgt nach folgenden Grundsätzen und Untergliederungen:

- Die Erfassung der Kosten nach Kostenarten und Aufteilung auf Kostenstellen
 Kostenstellen:
 - Kläranlage Schönermark
 - übrige Kläranlagen und Netze des TAV Lindow - Gransee
 - Fäkalientransport
 - Klärschlammtransport
 - Überleitung vom TAV Zechlin
 - Verwaltungskosten
 Kostenarten:
 - Personalaufwendungen
 - Materialaufwand
 - bezogene Leistungen
 - Abschreibungen
 - sonstige Aufwendungen
 - Kapitaldienst
- Die Zuordnung der Kosten für die Überleitung und Behandlung des Schmutzwassers, des Fäkalwassers und der Schlämme erfolgt gemäß den Anteilen für den TAV Zechlin und den TAV Lindow - Gransee.
- Zur Ermittlung des Betriebsdienstentgeltes für Fäkalien und Schlämme werden Faktoren für eine erhöhte Reinigungsleistung auf der Kläranlage herangezogen.

1.2. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 22.11.2004 von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock (WAV Wittstock) beschlossene 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAV Wittstock vom 06.12.1991, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 08.10.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 26.11.2003, sowie die unter dem Az.: 30/15 ZV / WAV Wittst. / 01/05 / Verb.-Satzg. am 12.01.2005 erteilte kommunalaufsichtliche Genehmigung der 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Neuruppin, den 12. Januar 2005

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock hier: Genehmigung gem. § 20 Abs. 4 GKG Bbg.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock hat am 22.11.2004 die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 06.12.1991, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 08.10.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 26.11.2003, beschlossen.

Die 9. Änderungssatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) kommunalaufsichtlich genehmigt.

13.01.05

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

Beschluss 07/2004 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 22.11.2004

9. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Amtsblatt Nr. 01/2003 vom 19.02.2003 gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06. Juli 1998 (GVBL. I. S. 162)

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBL. I. S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBL. I, S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 22.11.2004 diese 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2

Verbandsmitglieder

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

die Stadt Wittstock mit den Ortsteilen Babitz, Biesen, Berlinchen, Christdorf, Dossow, Dranse, Fretzdorf, Freyenstein, Gadow, Goldbeck, Groß Haßlow, Niemerlang, Rossow, Schweinrich, Sewekow, Wulfersdorf, Zempow, Zootzen

und die Gemeinde Heiligengrabe mit den Ortsteilen Blandikow, Blesendorf, Blumenthal, Grabow, Jabel, Liebenthal, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow, Zaatze, Herzsprung und Königsberg, jedoch nicht die Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde.

§ 7

Beschlussfassung

Im § 7 wird die Tabelle zur Stimmenverteilung wie folgt geändert:

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

| <u>Gemeinde / Stadt</u> | <u>Einwohner</u> | <u>Stimmenzahl</u> |
|-------------------------|------------------|--------------------|
| Wittstock | 17.218 | 5 |
| Heiligengrabe | 4.048 | 2 |
| Gesamt: | 21.266 | 7 |

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der § 8 Ziffer 7 lautet nunmehr wie folgt:

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist,

Artikel II

In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Wittstock, den 13.01.2005

Scheidemann
Verbandsvorsteher

Siegel

1.3. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 24.11.2004 von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee beschlossene 4. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes vom 26.09.2001, in Kraft getreten am 07.02.2002, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Verbandsatzung vom 01.10.2003, hinsichtlich Artikel XII zum 26.10.2003, im Übrigen in Kraft getreten am 06.11.2003, bekannt.

Neuruppin, den 22.12.2004

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

4. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 und der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Seite 194), beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee in ihrer Sitzung am 24.11.2004 folgende

4. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee.

Die am 26.09.2001 beschlossene Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee - verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin vom 06.02.2002 - wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im § 21 wird im Abs. 2 der 2. Satz wie folgt neu gefasst:
Sie werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin und in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ („Ruppiner Tageblatt“ und „Neues Granseer Tageblatt“) öffentlich bekannt gemacht.
Der Artikel 1 dieser 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Lindow, den 25.11.2004

Kellner
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin
Vorsitzender der Verbandsversammlung

1.4. 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ hat die Wasserversorgungssatzung vom 17.05.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Kyritz vom 01.07.1993), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 12.03.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15. Mai 2002) wie folgt geändert:

I.

1. Anlage B - Richtlinie über die Erhebung von Rohrnetzkostenzuschüssen und Baukostenzuschüssen wird wie folgt geändert:
Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Die Baukostenzuschüsse betragen 4,00 Euro je m² anrechenbarer Grundstücksfläche

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt (Dosse), den 23.11.2004

Gast
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

Stoltz
Verbandsvorsteher

1.5. 5. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Die Verbandsversammlung hat die folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 19.11.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 11. Dezember 1997), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 13.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 19. Februar 2002), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„1) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,60 Euro“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Neustadt (Dosse), den 23.11.2004

Gast

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

Stoltz
Verbandsvorsteher

1.6. Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2005

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 17. November 2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 im Geschäftsbereich Wasserversorgung festgestellt:

| | | |
|----------------------|--|---------------|
| 1. Es betragen | | |
| 1.1 im Erfolgsplan | | |
| die Erträge | | 1.880.700 EUR |
| die Aufwendungen | | 1.880.700 EUR |
| das Jahresergebnis | | 0 EUR |
| 1.2 im Vermögensplan | | |
| die Einnahmen | | 2.149.500 EUR |
| die Ausgaben | | 2.149.500 EUR |

Dabei werden die Ausgaben im Vermögensplan gem. § 17 Abs. 5 der EigV für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Es werden festgesetzt

| | | |
|-----|---|-------------|
| 2.1 | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 EUR |
| 2.2 | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 2.3 | der Höchstbetrag der Kassenkredite | 250.000 EUR |
| 2.4 | die Verbandsumlage | 0 EUR |

Neustadt(Dosse), den 23.11.2004

Gast

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

Stoltz
Verbandsvorsteher

1.7. Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2005

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 17. November 2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 im Geschäftsbereich Abwasserentsorgung festgestellt:

1. Es betragen

| | |
|------------------------------|----------------------|
| 1.1 im Erfolgsplan | |
| die Erträge | 3.528.900 EUR |
| die Aufwendungen | 3.528.900 EUR |
| das Jahresergebnis | 0 EUR |
| 1.2. im Vermögensplan | |
| die Einnahmen | 2.309.700 EUR |
| die Ausgaben | 2.309.700 EUR |

Dabei werden die Ausgaben im Vermögensplan gem. § 17 Abs. 5 der EigV für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Es werden festgesetzt

| | | |
|-----|---|--------------------|
| 2.1 | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 EUR |
| 2.2 | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 2.3 | der Höchstbetrag der Kassenkredite | 500.000 EUR |
| 2.4 | die Verbandsumlage | 0 EUR |

Neustadt (Dosse), den 23.11.2004

| | | |
|---------------------|--------|-------------------|
| Gast | Siegel | Stoltz |
| Vorsitzender der | | Verbandsvorsteher |
| Verbandsversammlung | | |

1.8. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2005

Die vollständigen Wirtschaftspläne 2005 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 21. Februar 2005 bis 07. März 2005 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 - Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme aus.

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen

| | |
|------------|-----------------------------|
| Fretzdorf | Flur 1, 2, 10 |
| Königsberg | Flur 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10 |
| Rosow | Flur 10, 11, 12, 13, 14, 15 |

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Wittstock Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in den o. g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o. g. Flure können den eingereichten Antrag einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 16.02.2005 bis zum 16.03.2005

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, Raum 331 zu den Dienstzeiten

| | |
|------------|------------------------------------|
| Dienstag | 8.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr |

und
in der Stadtverwaltung Wittstock/D., Rheinsberger Straße 18 a, 16909 Wittstock, Raum 313

| | |
|---------------------|--|
| zu den Dienstzeiten | |
| Montag bis Mittwoch | 8.30 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr |

einsehen.
Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 -16, 16816 Neuruppin einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Christian Gilde
Landrat

2.2. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2004-12-23 Az.: 36336015BP280876-kun für den russischen Staatsangehörigen **Babak, Pavel** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2004-12-23

Kunze

2.3. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2004-12-23 Az.: 36336015FI210866-kun für die weißrussische Staatsangehörige **Foiht, Iryna** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2004-12-23

Kunze

2.4. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2004-12-23 Az.: 36336015KK230585-kun für die weißrussische Staatsangehörige **Kemza, Katsiaryana**, **gesezl. vertreten durch Foiht, Iryna** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2004-12-23

Kunze

2.5. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2004-12-23 Az.: 36336015KA070388-kun für die weißrussische Staatsangehörige **Kemza, Aksena**, **gesezl. vertreten durch Foiht, Iryna** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2004-12-23

Kunze

2.6. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2004-12-30 Az.: 36336015HY090382-kun für die chinesische Staatsangehörige **HE, Yanwen** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2004-11-30

Kunze

2.7. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2004-12-23 Az.: 36336015SAZ100979-kun für den ägyptischen Staatsangehörigen **Samir Abdelaty Zaki, Amin** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2004-12-23

K u n z e

2.8. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 11000.051839 vom 28. Dezember 2004, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz. Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Frank Kretschmer** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Frank Kretschmer ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 02. Februar 2005

Müller

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 11000.051861 vom 28. Dezember 2004, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Frank Kretschmer** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Frank Kretschmer ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/

rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 02. Februar 2005

Müller

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 11000.051834 vom 28. Dezember 2004, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Frank Kretschmer** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Frank Kretschmer ist nicht ermittelbar. Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl, Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin am 02. Februar 2005

Müller

2.9. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4540010455 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 07.12.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.10. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4540000280 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 13.12.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.11. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3720035220 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 25.01.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

3. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages

In der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurde am 25. November 2004 folgender Beschluss gefasst:

3.1. 2004 – 104 Vergabe von Bauhauptleistungen OSZ OPR, Haus D

Die Arbeiten sind an die Firma Baurep GmbH Neubrandenburg zu vergeben.

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 9. Dezember 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

3.2. Öffentlicher Teil:

3.2.1. 2004 – 108 Bildung des Ausschusses für Arbeitsmarkt

Der Kreistag beschließt:

- Der Ausschuss für Arbeitsmarkt besteht aus
 - 9 Abgeordneten,
 - 9 sachkundigen Einwohnern und deren direkten Stellvertretern sowie
 - einem Vertreter der Bundesagentur für Arbeit und dessen direktem Stellvertreter
- Der Ausschuss besteht aus den aufgeführten Personen:

Abgeordnete des Kreistages OPR

| | |
|-----------------------|-------------|
| Tolsdorf, Walter | CDU |
| Eipel, Dieter | CDU |
| Fiebelkorn, Bernd | PDS |
| Büchner, Rita | PDS |
| Alisch, Sven | SPD |
| Lewandowski, Gabriele | SPD |
| Radke, Loris | WG KBV |
| Groche, Bert | FDP |
| Houben, Hans-Dieter | Bü 90/Grüne |

Sachkundige Einwohner/innen und deren direkte Stellvertreter/innen

| | |
|---------------------------|--------------------------|
| <u>Sachkundige/r</u> | <u>direkte/r</u> |
| <u>Einwohner</u> | <u>Stellvertreter/in</u> |
| Dr. Scheffter, Hansjochen | Roßmann, Kurt |
| Lenz, Peter | Schwarz, Thomas |
| Büchner, Georg | Porazik, Reinhard |
| Goldschmidt, Monika | Lachmann, Karin |
| Lehmann, Erika | Weiß, Wolfgang |
| Sachs, Michael | Lohmann, Heinz-Joachim |
| Gawenda, Rainer | Becker, Karsten |
| Zimmermann, Wolf-Rudolf | Degel, Hubert |
| Haake, Andreas | Torjus, Petra |

Sonstige Mitglieder und deren direkte Stellvertreter

- Den Ausschussvorsitz hat der Abgeordnete Sven Alisch inne.

3.2.2. 2004 – 081/1 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

3.2.3. 2004 - 106 Errichtung und Betreuung eines Gesundheitsversorgungszentrums durch die Ruppiner Kliniken GmbH

- Der Kreistag beschließt die Neufassung des § 2 des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Ruppiner Kliniken GmbH.
- Der Kreistag beschließt weiterhin, seinen Beschluss vom 23. 10. 2003 (2003-520/1) über die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Ruppiner Kliniken GmbH, die mit der Bildung der Prignitz-Ruppiner Krankenhausholding GmbH in Kraft tritt, in der durch die Beschlüsse vom 11.3.2004 (2004-035) und vom 2.9.2004 (2004-080) geänderten Fassung erneut zu ändern und die am 2.9.2004 beschlossenen Fassung von § 2 des Gesellschaftsvertrages durch die Neufassung des § 2 des Gesellschaftsvertrages zu ersetzen.

3.2.4. 2004 – 089 Beschluss über die Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Landrates

Der Kreistag beschließt nach § 29 Abs. 2 Nr. 15 LkrO:

- Über die geprüfte Jahresrechnung 2003 mit folgendem Abschlussergebnis:

| | |
|---|--------------------|
| Summe bereinigte Soll-Einnahmen (Gesamthaushalt) | 135.326.096,08 EUR |
| Summe bereinigte Soll-Ausgaben (Gesamthaushalt) | 139.442.795,25 EUR |
| Fehlbetrag | 4.116.699,17 EUR |
- Die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2003.

3.2.5. 2004 – 095 Prüfbemerkungen des Landesrechnungshofes zum Vergabewesen des kommunalen Versicherungsschutzes

Der Kreistag beschließt die durch die Verwaltung erarbeitete Stellungnahme zu den Prüfbemerkungen des Landesrechnungshofes (LRH) über die Prüfung zum kommunalen Versicherungsschutz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.2.6. 2004 – 093 Eingliederung der Gemeinde Herzsprung in die Gemeinde Heiligengrabe – Anhörung des Kreistages

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen die Eingliederung der Gemeinde Herzsprung in die Gemeinde Heiligengrabe keine Einwände.

3.2.7. 2004 – 100 Eingliederung der Gemeinde Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe – Anhörung des Kreistages

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen die Eingliederung der Gemeinde Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe keine Einwände.

3.2.8. 2004 – 102 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung.

3.2.9. 2004 – 107 Haushalt 2004 – über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag ändert die mit den Sitzungsvorlagen 2004-077/1 und 2004-094 gefassten Beschlüsse zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben hinsichtlich der Finanzierungsquellen bzw. der Haushaltszuordnung.

3.2.10. 2004 – 022/1 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

1. Der Kreistag beschließt die Vorhaltung von Rettungsmitteln gemäß der „Jahresrettungsmittelstunden“ und den Personalbedarf gemäß der „Personalbedarfsberechnung“ aus der Kosten- und Leistungsrechnung 2005 der Rettungswachen Neuruppin, Rheinsberg, Fehrbellin, Kyritz und Wittstock.
2. Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren.

3.2.11. Unterstützung des Kreistages für die Bewerbung der Fontanestadt Neuruppin zur Landesgartenschau 2009

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin unterstützt die Bewerbung der Fontanestadt Neuruppin ausdrücklich und beauftragt den Landrat und den Vorsitzenden des Kreistages, sich beim Kabinett der Landesregierung für einen Zuschlag einzusetzen.

3.2.12. Antrag der SPD-Fraktion

Der Kreistag beschließt

1. Herr Dr. Bernd Lüdemann wird als Mitglied des Wirtschaftsförderungs- und Strukturausschuss abberufen.
2. Die Abg. Frau Gabriele Lewandowski wird als Mitglied in den Wirtschaftsförderungs- und Strukturausschuss berufen.

3.2.13. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Kreistag beschließt

1. Die Abberufung des sachkundigen Einwohners Thomas Fritzsche aus dem Wirtschaftsförderungs- und Strukturausschuss
2. Die Berufung von Herrn Gert Strohschneider in den Wirtschaftsförderungs- und Strukturausschuss

3.2.14. Antrag der PDS-Fraktion zur Schülerbeförderung

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis OPR klagt beim Verwaltungsgericht Potsdam gegen die Ersatzvornahme des Ministeriums des Innern vom 25.11.2004 zur Sicherstellung einer angemessenen Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten und beantragt in diesem Zusammenhang die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage.

3.3. Nichtöffentlicher Teil

3.3.1. 2004 – 099 Vergleich mit der AOK des Landes Brandenburg – stellvertretend für alle Krankenkassen des Landes Brandenburg

Der Kreistag beschließt, den Landrat zu beauftragen, den anhängigen Rechtsstreit mit der AOK für das Land Brandenburg stellvertretend für alle Krankenkassen im Land Brandenburg auf dem Wege eines Vergleiches zu beenden.

3.3.2. 2004 – 105 Grundstücksverkauf Neustadt/Dosse

Der Kreistag beschließt die Veräußerung der bebauten Grundstücke in Neustadt mittels öffentlicher Ausschreibung, Makler oder Auktionshaus an den Meistbietenden. Die Grundstücke sind dem Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt werden.